

Nachweispflichten beim Einsatz von Ersatzbaustoffen

§ 22 und § 23 Ersatzbaustoffverordnung

Nadine Muchow

Fachgespräch am 13.6.2023 in Mutterstadt

§ 22 EBV: Anzeigepflichten

Pflicht zur Voranzeige

Was ist eine Voranzeige?

- 4 Wochen vor dem Einbau ist der Einsatz von Ersatzbaustoffen bei der Behörde anzuzeigen
- durch den Verwender
- Schriftlich oder elektronisch
- Die Anzeige hat nach dem Muster in Anlage 8 – Voranzeige – zu erfolgen

Muster Deckblatt/ Voranzeige/ Abschlussanzeige

Bezeichnung der Baumaßnahme: ...
Koordinaten des Einbaus: ...
<input type="checkbox"/> Es handelt sich um das Deckblatt nach § 25 Absatz 3 Satz 1: Es sind Angaben zu den Nummern 1, 2, 4, 5, 8, 9 und 10 erforderlich.
<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um die Voranzeige nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1: Es sind Angaben zu den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 10 erforderlich.
<input type="checkbox"/> Es handelt sich um die Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4: Es sind Angaben zu den Nummern 1, 2, 6, 7 und 8 erforderlich.
1. <input type="checkbox"/> Verwender des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)
1.1 Firma/Körperschaft ...
1.2 Straße und Hausnummer ...
1.3 Postleitzahl ...
1.4 Ort ...
1.5 Staat ...
1.6 Telefon und Telefax ...
1.7 E-Mail ...
<input type="checkbox"/> Der Verwender ist zugleich Bauherr (in diesem Fall weiter unter 3.)
2. Bauherr (wenn dieser nicht selbst Verwender ist)
2.1 Firma/Körperschaft ...
2.2 Straße und Hausnummer ...
2.3 Postleitzahl ...
2.4 Ort ...
2.5 Staat ...
2.6 Telefon und Telefax ...
2.7 E-Mail ...
(Im Falle des Deckblatts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 weiter unter 4., im Falle der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 weiter unter 6.)
3. Angaben zur Art der Ersatzbaustoffe und zum Umfang der Maßnahme
3.1 <input type="checkbox"/> Mineralische Ersatzbaustoffe
3.1.1 Bezeichnung, Materialklasse des Ersatzbaustoffes sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme
3.2 <input type="checkbox"/> Gemische
3.2.1 Benennung und Materialklassen und Anteile der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme ...
4. Einbauweisen
4.1 Nummer und Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 EBV ...

§ 22 EBV: Anzeigepflichten

Welche Ersatzbaustoffe sind voranzeigepflichtig?

Ab einem Gesamtvolumen von 250 m³ sind voranzeigepflichtig:

- MEB der Klassen **RC-3, BM-F3 und BG-F3**
- MEB für die Mindesteinbaumengen nach § 20 Absatz 1 EBV gelten
(z.B. Hausmüllverbrennungsgasche der Klasse 1 und 2, Stahlwerksschlacke der Klasse 1 und 2, Braunkohlenflugasche, Steinkohlenkesselasche, Steinkohlenflugasche)
- gilt auch für Gemische, die diese MEB enthalten

<p>5. Grundwasserstand, Grundwasserdeckschichten, Schutzgebiete</p> <p>5.1 Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ...</p> <p>5.2 Angaben zur Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht ...</p> <p>5.3 Angaben zur Bodenart der Grundwasserdeckschicht ...</p> <p>5.4 Lage der Baumaßnahme bezüglich Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten oder Wasservorranggebieten nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 EBV ...</p> <p>(Im Falle der Voranzeige nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 weiter unter 8.)</p>
<p>6. Zusammenfassung der Angaben aus den Lieferscheinen</p> <p>6.1 Tatsächlich eingebaute Menge in Tonnen: ...</p> <p>6.2 Datum / Zeitraum der Anlieferungen: am .../von ... bis ...</p> <p>6.3 Anzahl der Lieferscheine: ...</p> <p>6.4 <input type="checkbox"/> Mineralischer Ersatzbaustoff</p> <p>6.4.1 Bezeichnung und Materialklasse eingebaute(r) mineralische(r) Ersatzbaustoff(e) ...</p> <p>6.5 <input type="checkbox"/> Gemisch</p> <p>6.5.1 Benennung der einzelnen in dem verwendeten Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen und Anteile: ...</p> <p>(Im Falle der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 weiter unter 7.2.)</p>
<p>7. Übergabe von Dokumenten</p> <p>7.1 Das Deckblatt wurde dem Grundstückseigentümer übergeben am: ...</p> <p>7.2 Der/Die Lieferschein(e) wurde(n) dem Grundstückseigentümer übergeben am: ...</p> <p>8. Datum und Unterschrift</p> <p>8.1 Datum ...</p> <p>8.2 Unterschrift des Verwenders (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...</p> <p>(Im Falle der Voranzeige nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 weiter bei den Anlagen ab 9.)</p> <p>(Im Falle des Deckblatts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 weiter bei den Anlagen unter 10.)</p>
<p><u>Anlagen:</u></p> <p>9. Geeignete Nachweise über die Angaben nach Nummer 5.1 bis 5.4</p> <p>10. Lageskizze</p>

§ 22 EBV: Anzeigepflichten

Welche Ersatzbaustoffe sind voranzeigepflichtig?

in festgesetzten **Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten** sind folgende MEB voranzeigepflichtig:

- Alle mineralischen Ersatzbaustoffe
- Mit **Ausnahme** von:
Bodenmaterial, Baggergut, Gleisschotter der **Klasse 0** (BM-0, BG-0, GS-0) und Schmelzkammergranulat (SKG) sowie Gemische mit diesen MEB

→ **Voranzeige in diesen Gebieten immer nötig, unabhängig vom geplanten Gesamtvolumen, außer Ersatzbaustoffe Klasse 0**

§ 22 EBV: Anzeigepflichten

Pflicht zur Abschlussanzeige

Was ist eine Abschlussanzeige?

- 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Verwendung von Ersatzbaustoffen bei der Behörde anzuzeigen
- durch den Verwender
- Schriftlich oder elektronisch
- Die Anzeige hat nach dem Muster in Anlage 8 zu erfolgen

Muster Deckblatt/ Voranzeige/ Abschlussanzeige

Bezeichnung der Baumaßnahme: ... Koordinaten des Einbaus: ...
<input type="checkbox"/> Es handelt sich um das Deckblatt nach § 25 Absatz 3 Satz 1: Es sind Angaben zu den Nummern 1, 2, 4, 5, 8, 9 und 10 erforderlich.
<input type="checkbox"/> Es handelt sich um die Voranzeige nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1: Es sind Angaben zu den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 10 erforderlich.
<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um die Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4: Es sind Angaben zu den Nummern 1, 2, 6, 7 und 8 erforderlich.
1. <input type="checkbox"/> Verwender des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes) 1.1 Firma/Körperschaft ... 1.2 Straße und Hausnummer ... 1.3 Postleitzahl ... 1.4 Ort ... 1.5 Staat ... 1.6 Telefon und Telefax ... 1.7 E-Mail ...
<input type="checkbox"/> Der Verwender ist zugleich Bauherr (in diesem Fall weiter unter 3.)
2. Bauherr (wenn dieser nicht selbst Verwender ist) 2.1 Firma/Körperschaft ... 2.2 Straße und Hausnummer ... 2.3 Postleitzahl ... 2.4 Ort ... 2.5 Staat ... 2.6 Telefon und Telefax ... 2.7 E-Mail ... (Im Falle des Deckblatts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 weiter unter 4., im Falle der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 weiter unter 6.)
3. Angaben zur Art der Ersatzbaustoffe und zum Umfang der Maßnahme 3.1 <input type="checkbox"/> Mineralische Ersatzbaustoffe 3.1.1 Bezeichnung, Materialklasse des Ersatzbaustoffes sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme
3.2 <input type="checkbox"/> Gemische 3.2.1 Benennung und Materialklassen und Anteile der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme ...
4. Einbauweisen 4.1 Nummer und Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 EBV ...

§ 22 EBV: Anzeigepflichten

Für welche Ersatzbaustoffe ist eine Abschlussanzeige erforderlich?

Für alle Ersatzbaustoffe, für die eine Voranzeige gemacht wurde, muss auch eine Abschlussanzeige übermittelt werden.

- anhand der Lieferscheine nach § 25 Absatz 1 werden die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen ermittelt
- Die Informationen der Abschlussanzeige dienen auch dem Nachweis, dass die Angaben in der Voranzeige richtig sind.
 - Bei einer nicht eingegangene Abschlussanzeige kann ein Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, die mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € geahndet werden kann (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 EBV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG).

§ 22 EBV: Anzeigepflichten

Pflicht zur Aufbewahrung

Dokumentation der Vor- und der Abschlussanzeige ersetzt die Verpflichtung zur Erstellung eines Deckblatts nach § 25 Absatz 3

- Unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme:
Kopie der Vor- und der Abschlussanzeige sind vom Verwender zu unterschreiben und zusammen mit den Lieferscheinen unverzüglich an den Bauherrn zu übergeben
 - unverzüglich nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme:
Übergabe der oben genannten Unterlagen an den Grundstückseigentümer
(sofern Bauherr nicht Grundstückseigentümer ist)
- Grundstückseigentümer haben die Unterlagen so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist.

Auf Verlangen sind diese der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 22 EBV: Anzeigepflichten

Pflicht zur Meldung des Rückbaus von anzeigepflichtigen Ersatzbaustoffen

Pflicht des Grundstückseigentümers:

- nach Ende der bestimmungsgemäßen Nutzung eines technischen Bauwerkes ist der zuständigen Behörde der **Zeitpunkt des Rückbaus innerhalb eines Jahres** mitzuteilen
- Verbleiben die Ersatzbaustoffe am Einbauort, ist dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Folgenutzung des Einbauortes ebenfalls mitzuteilen.
- Die Meldung erfolgt formlos. Eine Vorlage gibt es nicht.

§ 23 EBV: Ersatzbaustoffkataster

Der vollständige Paragraph lautet:

„Die Verwendung anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe wird von der zuständigen Behörde in einem Kataster dokumentiert. In das Kataster sind die Angaben der Vor- und der Abschlussanzeige aufzunehmen.“

Die Umsetzung in der Praxis ist wie folgt geplant:

- Erarbeitung einer neuen bundesweiten Internetanwendung
 - kommt wohl nicht vor 2025; Behörden sind verpflichtet Daten bis dahin zu speichern und zu übertragen
- daher Übergangslösung mit Excel-Tool, erarbeitet von der LAGA
 - wird derzeit finalisiert und die Anwendung mit den zuständigen Behörden abgestimmt
 - Veröffentlichung voraussichtlich über <https://kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de/de/startseite/>

§ 23 EBV: Ersatzbaustoffkataster

Vorteile einer Katasterführung

- Für Grundstückseigentümer/Bauherren werden bei späteren Bodeneingriffen oder Flächenumnutzungen aufwendige Untersuchungen und Recherchen entbehrlich.
- erhöht die Rechtssicherheit in Baugenehmigungs- und Bauplanungsverfahren im Umgang mit Anschüttungen/technischen Bauwerken
- Grundlage dafür, um die Ersatzbaustoffe im Falle des Rückbaus ohne viel Aufwand erneut im Kreislauf zu führen



INSTITUT FÜR ENERGIE-
UND UMWELTFORSCHUNG
HEIDELBERG

Nadine Muchow

Nadine.Muchow@ifeu.de